

Deutsche Gesellschaft  
für das Badewesen e. V.

DGfDB R 25.07  
- Entwurf -

Technischer Ausschuss  
AK Bäderbau

Die Einspruchsfrist läuft bis zum 1. März 2024

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie  
DGfDB R 25.07 „Gefälleausbildung in Bodenbelägen  
von Schwimmbädern“, August 2015.

**Entwurf**

## Gefälleausbildung in Bodenbelägen von Schwimmbädern

Fassung  
Januar 2024

Gefälleausbildung in Bodenbelägen von Schwimmbädern

DGfDB R 25.07

## Gefälleausbildung in Bodenbelägen von Schwimmbädern

### Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
2	Geltungsbereich .....	2
3	Begriffsbestimmungen .....	2
4	Planungs- und ausführungstechnische Hinweise .....	2
4.1	Mindestgefälle .....	2
4.2	Gefälleplanung .....	2

## 1 Einleitung

Die Barfußbereiche von Schwimmbädern (Beckenumgänge, Wasch- und Duschräume, Umkleiden usw.) gehören zu den Bereichen, die in besonderem Maße mit Wasser benetzt sind.

Die DGUV-Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) fordert, dass Fußböden rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein müssen. In der DGUV-Information 207-006 „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ werden den wichtigsten Bereichen von Schwimmbädern Anforderungen an die rutschhemmende Eigenschaft zugeordnet. Weitere Angaben enthalten die KOK-Richtlinien für den Bäderbau.

Da in allen hier geregelten Bereichen infolge ihrer Nutzung und häufiger Reinigungsvorgänge mit einer ständigen Wasserbenetzung gerechnet werden muss, und Wasser ein Ausrutschen fördert, soll anfallendes Wasser wirkungsvoll abgeführt werden. Dies kann z. B. durch eine geeignete Ausbildung von Belagsgefällen mit der erforderlichen Anzahl von Bodenabläufen oder Entwässerungsrinnen erreicht werden. In dieser Richtlinie werden Hinweise zur Gefälleausbildung gegeben.

## 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schwimmbäder der Typen 1 und 2.

## 3 Begriffsbestimmungen

### Schwimmbad Typ 1

Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (z. B. kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Aqua-Parks) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist

### Schwimmbad Typ 2

Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z. B. Hotelschwimmbäder, Campingschwimmbäder, Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist

### Öffentliche Nutzung

Nutzung eines Schwimmbades, das für alle oder eine bestimmte Gruppe von NutzerInnen/Nutzern (z. B. Hotelgäste, Vereinsmitglieder) zugänglich und das nicht ausschließlich für Familie und Gäste der Eigentümerin/des Eigentümers, der Besitzerin/des Besitzers, der Betreiberin/des Betreibers bestimmt ist; unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes.

## 4 Planungs- und ausführungstechnische Hinweise

### 4.1 Mindestgefälle

Mindestgefälle richten sich nach Art, Oberflächenbeschaffenheit (z. B. Profilierungen, Einstreuungen) und Format der Fliesen oder Platten. Grundsätzlich gilt, dass das erforderliche Mindestgefälle desto größer sein muss, je größer die zu erwartenden Ebenheitstoleranzen des Belagsstoffes sind (abhängig von der Art des Materials, des Formates, der Oberflächenbeschaffenheit und der Verbandsverlegung).

Das Gefälle soll bei Beckenumgangsflächen von Schwimmbädern möglichst gleichmäßig sein und muss bei mindestens 2 % liegen. Böden von Umkleidebereichen müssen ein Gefälle von 2 %, Böden von Duschräumen von 3 % aufweisen. Eine Abweichung kann erfolgen, wenn das Ableiten des anfallenden Wassers durch baulich konstruktive, technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet wird.

### 4.2 Gefälleplanung

Die richtige Ausbildung der Gefälle, die für die Gefälleausbildung erforderlichen Konstruktionshöhen, die Anzahl der erforderlichen Bodenabläufe sowie das Erzielen höhengleicher Anschlüsse an Türen, Einbauteilen und angrenzenden Belägen usw. setzen eine Gefälleplanung voraus. In den Gefälleplänen ist festzulegen:

- das festgelegte Mindestgefälle
- die Lage, Anzahl und Höhenlage der Abläufe
- die Gefällerichtungen
- die erforderlichen Konstruktionshöhen

Bei der Gefälleplanung sind die Fliesenformate zu berücksichtigen. Großformatige Fliesen (ab 60 cm Kantenlänge) sind gesondert zu betrachten.

Die Entwässerung von Bodenflächen kann über Einzelabläufe oder Linienentwässerung erfolgen. Die Anzahl und Anordnung von Bodenabläufen wird von den Raumabmessungen und den Anforderungen an das Gefälle bestimmt. Die Abstände der Bodenabläufe müssen so gewählt werden, dass auf der gesamten Fläche das geforderte Gefälle möglichst gleichmäßig erreicht wird.

Beckenumgänge können auch in die Überlaufrinne entwässert werden. Bei dieser Variante muss die Überlaufrinne für die Reinigung auf den Schmutzwasserkanal umgeschaltet werden können.

Bei Rechteckflächen entsteht auf dem kurzen Gefälleweg ein größeres Gefälle. Dieses Gefälle sollte auf unter 6 % begrenzt werden.